

# RS Vwgh 2019/4/3 Ra 2018/15/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2019

## Index

23/01 Insolvenzordnung

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §27 Abs5 Z7

IO §28

IO §39

## Rechtssatz

Die Höhe eines geschuldeten Wertersatzes orientiert sich an der Schmälerung des Befriedigungsfonds (vgl. etwa OGH 26.1.2017, 3 Ob 204/16w). Es ist der Zustand herzustellen, in dem sich die Masse befände, wäre die anfechtbare Rechtshandlung nicht vorgenommen worden (vgl. RIS-Justiz RS0050372). Wertminderungen, die ohne die anfechtbare Weggabe im Vermögen des Schuldners gleichfalls eingetreten wären, schmälern daher den Anspruch auf Wertersatz (vgl. Rebernig in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze, 24. Lfg., § 39 Tz 26 f). Die angenommene Wertäquivalenz steht einer Insolvenzanfechtung nach § 28 IO nicht entgegen (vgl. RIS-JustizRS0064280), dies freilich nur dann, wenn der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, handelte und dem Vorstand der Stiftung, die der Masse des Schuldners einen Geldbetrag aus der Verwertung ihrer Liegenschaften zugewandt hatte, die Benachteiligungsabsicht des Schuldners bekannt war, hat doch jede auf § 28 IO gestützte Anfechtung gegen eine Stiftung zur Voraussetzung, dass der Stiftungsvorstand das entsprechende subjektive Tatbestandselement erfüllt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150060.L06

## Im RIS seit

07.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)